

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

den Rekurs der Regierung des Kantons Waadt in der Ehe-
sache Reganelly-Nebeaud.

(Vom 1. Juni 1857.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Peter Joseph Reganelly, von Cheyres, und der Esther
Nebeaud, geb. Marrel,

gegen den Bezirksgerichtspräsidenten von Yverdon
puncto Entziehung des Gerichtsstandes,

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartementes und
der Akten,

woraus sich ergeben:

A. Herr Baptist Noële, Procurator und alt-Substitut des Generalprocurators des Kantons Freiburg, exponirt mit Eingabe d. d. Stäffis 12. Februar 1857 unter Anderm Folgendes:

Peter Joseph Reganelly, von und zu Cheyres, machte die Bekanntschaft der Witwe Esther Nebeaud, geb. Marrel, welche sich in diese Gemeinde flüchtete, um sich schlechter Behandlung von Seite ihrer Verwandten zu entziehen. Sie ließen daselbst, gemäß den freiburgischen Gesetzen, ihre bevorstehende Hochzeit verkünden, und dieselbe wurde trotz der ungesetzlichen Einsprache des Vormundes der Frau gefeiert. Reganelly beschwert sich, der Friedensrichter seines Kreises habe eine Vorladung bewilligt, welche den Rekurrenten vor den waadtländischen Richter beschied und ihm so den Gerichtsstand des Wohnortes wie denjenigen der Streitsache entzog. Er verlangte, daß die Einsprache des Vormundes aufgehoben werde; allein der waadtländische Richter weigerte sich dessen, und so erhielt der Vormund Michoud, von Chavannes-le-Chêne, den 31. Januar 1857 eine Bescheinigung über den fehlgeschlagenen Ausöhnungsversuch, der er nun Folge zu geben sucht. — Auf Reganellys Beschwerde verbot die Regierung von Freiburg dem Friedensrichter und dem Gerichtspräsidenten des Bropebezirks die Anlegung irgend eines Aktes zu bewilligen, welcher dahin zielen würde, den Rekurrenten und seine Frau ihrem natürlichen Richter zu entziehen. Nun ließ der Vormund Michoud, im

Einverständniß mit dem Bezirksgerichtspräsidenten von Yverdon, durch Vermittlung des Substituts des Generalprokurators, Herrn Estoppey in Peterlingen, den Eheleuten die Vorladung zugehen; derselbe warf sie aber einfach unter Umschlag mit ihrer Adresse auf die Post.

Um die Verletzung der Bestimmungen des Art. 53 der Bundesverfassung zu verhüten, verlangt der Gesuchsteller, der Bundesrath wolle dem Bezirksgerichte von Yverdon die Weisung ertheilen, der Vorladung auf 21. Februar bis zum Entscheide über den Gegenstand des Rekurses keine Folge zu geben. Er bemerkt im Weiteren noch, daß, während die letzte Ladung besagt: ohne bekannten Wohnsitz, das mit dem Stempel des Substituten des waadtländischen Generalprokurators des ersten Bezirks versehenes Briefcouvert den Wohnsitz der Eheleute ganz richtig angibt, so wie auch die erste Ladung sie als wohnhaft in Cheyres, Kantons Freiburg, anerkennt.

B. In Erwiderung auf diesen Rekurs übermittelt der Staatsrath von Waadt, mit Schreiben vom 11. März,

- 1) einen Bericht des Bezirksgerichtspräsidenten von Yverdon vom 22. Februar, und
- 2) eine Denkschrift vom 3. März, unterzeichnet von Herrn Es. Demiéville, Advokat, Namens des Franz Michoud, Vormund der verwitweten Esther Rebeaud,

mit dem Beifügen, daß, in Beziehung auf die Regierungsbehörde, dieselbe die Schlüsse der Denkschrift aufnimmt, welche das Geschichtliche der Sache vollständig genau wiedergibt und den Thatbestand wie die Rechtspunkte den Grundsätzen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung gemäß würdigt.

Ad 1. Zur Leitung der Verhandlungen und Beurtheilung der Streitfragen berufen, enthält sich der Präsident des Civilgerichts von Yverdon, seine Meinung über den Gegenstand des obschwebenden Rechtsstreites abzugeben und beschränkt sich darauf, nebst einer Protestation gegen die ihn betreffenden Anschuldigungen im Rekurse, über die juristischen Maßnahmen, welche er in diesem Prozesse zu treffen hatte, Bericht zu erstatten. Da der Verlauf derselben in der Denkschrift des Herrn Advokaten Demiéville ausführlich angegeben ist, so bezieht man sich, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, auf das unten ad 2 Anzuführende. Indessen folgt hier, was der Bericht des Gerichtspräsidenten über die dem Reganelly zugegangene Notifikation enthält:

„Da Reganelly im Kanton Waadt keinen bekannten Wohnsitz hat, wurde der Einspruchsakt des Vormundes Michoud gegen die Ehe durch Anschlag am Anschlagspfeiler des Bezirks Yverdon notifizirt, so wie durch Mittheilung an den Substituten des Generalprokurators (Civilprozeß Art. 42). Das Gesetz verlangt nichts weiteres vom Präsidenten; es fügt hinzu: „Der Substitut benachrichtigt hievon, wo möglich, den Betheiligten.“ Der Beamte ist diesem Erforderniß nachgekommen, indem er die Vorladung durch die Post dem Reganelly nach Cheyres übersandte.“

Die Audienz zur Beurtheilung der Sache bleibt auf den 25. des laufenden Monats März angesetzt.

Ad 2. Peter Joseph Reganelly, von Cheyres, war zu Yvonand wohnhaft. Den 8. Mai 1850 wurde er durch das Gericht von Yverdon wegen thätlicher Mißhandlungen zu dreimonatlicher Einsperrung verurtheilt, und im Jahr 1853 wegen schlechter Aufführung aus dem Kanton Waadt verwiesen. Er ist 35 Jahre alt.

Esther Marrel, verwitwete Rebaud, 69 Jahre alt, ist Bürgerin der Gemeinde Yvonand, wo sie bis 1833, dem Zeitpunkte ihrer Verheirathung, mit David Franz Rebaud wohnte. Sie folgte ihrem Manne nach Chavannes-le-Chêne, und, nachdem sie 1837 Witwe geworden war, kehrte sie in das väterliche Haus nach Yvonand zurück, das sie bis zum 20. Januar 1856 nicht mehr verließ. In jenem Zeitpunkte nahm sie ihren Wohnsitz bei ihrem Verwandten und Vormunde Michoud zu Chavannes-le-Chêne. Den 19. Dezember desselben Jahres verließ sie heimlich dieses Haus und begab sich in den Kanton Freiburg. Da die verschiedenartigen Excentricitäten, denen sie sich hingab, ihr Vermögen und ihre Zukunft in Gefahr setzten, und sie nicht im vollen Besitze ihrer geistigen Fähigkeiten sich befand, so bevogtete sie der Civilgerichtspräsident des Bezirks Yverdon durch Spruch vom 29. Januar 1856, wegen Irrsinn und Verschwendung, auf den Antrag der Verwandten und der zuständigen Behörden. Dieses Urtheil ist in der ganzen Schweiz vollziehbar geworden. In der Person des Franz Michoud wurde ihr ein Vormund gegeben. Als Waadtländerin ist Esther Rebaud den waadtländischen Gesetzen unterworfen, deren Bestimmungen über die Ehe folgende sind: Der Bevogtete steht bezüglich seiner Person und seines Vermögens dem Minderjährigen gleich (Civ. Gesetzbuch Art. 306). Falls weder Vater noch Mutter noch Großältern vorhanden sind (was bei Esther Rebaud zutrifft), oder wenn diese sich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen kund zu thun, so können Minderjährige, ohne die Zustimmung des Vormundes und zweier ihrer nächsten Verwandten, sich nicht verheirathen (Civ. Ges. Art. 66). Wird die vom Art. 66 vorgeschriebene Einwilligung nicht erlangt, so kann der Vormund mit Bewilligung des Friedensrichters Einsprache erheben (Civ. Ges. Art. 79 und 80). Eine Ehe, welche ohne die im Art. 66 geforderte Einwilligung geschlossen wurde, kann durch diejenigen angefochten werden, deren Zustimmung nothwendig war (Civ. Ges. Art. 88).

Esther Rebaud kann sich daher nicht ohne Einwilligung ihres Vormundes verheirathen. Der Mangel derselben ist nicht bloß ein Grund zur Einsprache, sondern sogar eine Ursache der Nichtigkeit.

Dieser Lage konnte sie durch die Ueberstiedlung in den Kanton Freiburg nicht entkommen; denn durch einen Aufenthalt von 36 Tagen (vom

19. Dezember 1856 bis 25. Januar 1857) konnte sie ihren Wohnsitz zu Yvonand nicht verlieren und einen neuen zu Font oder Cheyres erwerben. Und wäre auch dieser letztere erworben worden, so hätte sich doch ihre Lage nicht geändert, da die waadtländische, freiburgische und Bundesgesetzgebung Folgendes vorschreiben:

a. **Waadtländisches Gesetz:** „Den gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf den Stand und die Handlungsfähigkeit der Personen beziehen, sind die Waadtländer unterworfen, selbst wenn sie im Auslande wohnen.“ (Civ. Ges. Art. 2.)

b. **Freiburgisches Gesetz:** „Die Fremden, welche im Kanton Freiburg wohnen, sind, bezüglich ihres Standes und ihrer Fähigkeit zu den Handlungen des bürgerlichen Lebens, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen.“ (Freib. Civ. Gesetzbuch Art. 3.)

c. **Bundesgesetzgebung:** „Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingegnet werden kann.“ (Konkordat vom 4. Juli 1820, Art. 1.)

Der Art. 2 bezweckt die Sicherstellung dieses Grundsatzes: „Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons soll nur nach geschäheener Vorweisung der Verkündungsscheine sowol von dem Wohnort als von der Heimath, so wie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingegnet werden.“ (Art. 2.)

d. **Gemeinrechtliche Grundsätze.** Das Gesetz des persönlichen Standes steht über dem Bürger, in welchem Lande er sich befinde, und zwar aus zwei Gründen: Erstlich ist das Personenrecht der Heimath dazu gegeben, um alle Angehörigen der Heimath zu umfassen; zweitens wären die Gesetze eitel und unnütz, wenn es hinreichen würde, die Gränze zu überschreiten, um ihrer Herrschaft zu entfliehen. Diese tief eingreifende Wirkung des, das Individuum überallhin begleitenden Personenstandgesetzes wird von allen Autoren, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben, so z. B. von d'Argentré, Dumoulin, Hummel, Glück, Mittermeyer, Eichorn, Proudhon, Stary, Wheaton, Rocco u. a. m. anerkannt: „*Post equitem sedet*“ „*personam sequitur sicut umbra, sicut cicatrix in corpore.*“ *) „Ein allgemeines Einverständnis der zivilisirten Nationen,“ sagt Pardessus, hat gewollt, daß die Verhältnisse, welche sich auf die Handlungsfähigkeit der Person beziehen, durch das Gesetz des Landes, der sie angehört, geregelt würden.“

*) Es setzt sich hinten auf's Pferd . . . ; es folgt der Person wie der Schatten; wie die Narbe dem Körper.

Die zur Verehelichung erforderlichen Eigenschaften geben das häufigste Beispiel von der Anwendung des Gesetzes des persönlichen Standes. (S. dieselben Autoren.)

Zur Aufzählung der Thatsachen zurückkehrend, berichtet die Denkschrift weiter: Den 19. Dezember 1856 entfloh Esther Rebeaud, von Reganelly verleitet, in den Kanton Freiburg, wo sie zu Pont und zu Cheyres einige Tage mit ihm verlebte. Der Vormund Michoud begab sich dorthin; allein es gelang ihm nicht, seine Mündel zu sehen, und er fand bei den freiburgischen Behörden nicht dieselbe Unterstützung, welche kein Beamter in solchem Falle verweigern sollte.

Mitte Januar sandten Reganelly und Esther Rebeaud ihre Aufgebote an den Pfarrer von Yvonand, damit sie dort verkündet würden; er weigerte sich dessen und benachrichtigte den Vormund Michoud hievon, welcher nun Erkundigungen einzuziehen gieng (den 25. Januar 1857). Zu Cheyres vernahm er, daß eine einmalige Verkündung bei der Vormittagsmesse am 25. erfolgen und die Trauung den 26., Morgens 1 Uhr, stattfinden werde. Michoud begab sich sofort nach Yverdon, um die Einsprache aufsetzen zu lassen, nach Cronay-Mollondins, um die Unterschrift des Richters zu erhalten, und nach Stäffis, um sie mittheilen zu lassen. Ein Doppel dieser Kundmachung wurde nach Chavannes-le-Chêne, dem Wohnsitz der Esther Rebeaud, gesandt. Der Vormund verfügte sich hierauf zum Richter des zweiten Kreises des Broyebezirks, damit er eine Anlegung zur Nachtzeit, im Hinblick auf die Dringlichkeit der Sache, bewillige (Freib. Civ. Pr. Art. 186). Diese Bewilligung wurde ertheilt, und der Vormund kam in Begleit des Weibels den 26. Januar, lange nach 1 Uhr Nachts, in Cheyres an. Reganelly hatte den Vorabend seiner Trauung recht reichlich gefeiert und konnte sich daher zu der für seine Verbindung angeetzten Stunde nicht präsentiren; die Einsprachekundmachung wurde ihm vom Weibel bei seinem Erwachen mitgetheilt, wie der Esther Rebeaud und dem Herrn Pfarrer. Dieß alles ist aktenmäßig erwiesen. Der Friedensrichter von Mollondins bewilligte die Einsprache des Vormundes und ermächtigte ihn, sie gerichtlich durchzusetzen. Esther Rebeaud blieb bei der Ausöhnungsaudienz am 31. Januar 1857 aus, worüber dem Vormunde ein Zeugniß ausgestellt wurde. Die Sache, gemäß Art. 724 des waadtländischen Civil-Prozessgesetzbuchs, weiter führend, lud der Vormund die Esther Rebeaud und den Reganelly auf den 19. Februar 1857 vor das Civilgericht des Bezirks Yverdon. Sie erschienen nicht, und der Substitut des Generalprokurators intervenirte im Interesse der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung, um den Vormund Michoud in seiner Einsprache zu unterstützen; hierauf wurde, im Hinblick auf den beim Bundesrathe eingelegten Rekurs, das Verfahren eingestellt.

Es findet hier keine Entziehung des Gerichtsstandes statt, da der gehörig ermächtigte Vormund seiner Mündel die bürgerliche Handlungsfähigkeit bestreitet, sich ohne seine Zustimmung verehelichen zu können.

Er widersezt sich Reganelly's Verheirathung nicht aus Gründen, die mit seiner Person zusammen hängen; auch bestreitet er dessen bürgerliche Handlungsfähigkeit nicht, noch untersucht er, ob Reganelly vollständig eigenen Rechtes sei; diese Fragen werden ganz außer Acht gelassen. Es handelt sich bloß um Esther Rebeauds Civilstand, um ihre Handlungsfähigkeit; und wenn Reganelly eine Kundmachung erhalten hat, so geschah dieß deshalb, weil er als Bethelligter am Ergebnisse des über Esther Rebeauds Civilstand eingeleiteten Prozesse in den Stand gesetzt werden mußte, seine Rechte geltend zu machen. Esther Rebeaud konnte nur vor den waadtländischen, ihren natürlichen Richter, geladen werden, da sie im Kanton Waadt wohnt, Waadtländerin ist, und bezüglich ihrer bürgerlichen Handlungsfähigkeit auch im Auslande unter dem waadtländischen Gesetze steht. Der Art. 15 §. b des waadtländischen Civilprozeßgesetzbuchs bezeichnet als den Gerichtsstand der Einspruchsklage gegen die Verheirathung den Richter des Wohnortes und, in Ermanglung eines Wohnortes, nach der Wahl des Klägers, den Richter des Bürgerortes eines der Ehegatten. Die Einsprache erfolgte zu rechter Zeit vor der Trauung. Reganelly's Person steht nicht in Frage. Die freiburgischen Behörden, welche Reganelly vor Abschluß der vermeintlichen Ehe so warm unterstützten, säumten nicht, ihn nachher sofort wegen schlechter Ausführung und Verschwendung unter Vormundschaft zu setzen.

Die Denkschrift hofft daher, der Bundesrath werde Reganelly's Rekurs abweisen, da im andern Falle die eidgenössischen Konkordate verletzt, die heiligsten Rechtsgrundsätze mißachtet, ja, was bei weitem verderblicher wäre, die Familienautorität zerstört würde.

C. Ueber den Gegenstand des Rekurses befragt, bemerkte die Regierung von Freiburg, mit Schreiben vom 7. April, im Wesentlichen Folgendes:

Die Denkschrift des Vormundes Michoud enthält keine ganz genaue Historik. So besteht das einzige Unrecht, das man Reganelly und der Wittve Rebeaud vorwerfen kann, in dem schon längere Zeit andauernden Bestreben, sich durch das Band der Ehe zu verbinden, eine Verbindung, welche den habfüchtigen Verwandten der Wittve Rebeaud nicht zusagen konnte, und welche sie durch alle möglichen Mittel zu verhindern suchten, sogar dadurch, daß sie deren Bevogtigung veranlaßten.

Würde die Denkschrift dem Reganelly mitgetheilt, so könnte er eine Menge von Behauptungen derselben widerlegen. Wenn der Verfasser der Denkschrift darüber klagt, daß man bei den freiburgischen Behörden nicht die nothwendige Unterstützung gefunden habe, so läßt er sich einen Irrthum zu Schulden kommen. Michoud hat sich wirklich an den Präsekten des Provezbezirks gewendet, um Esther Rebeauds Ausweisung aus der freiburgischen Gemeinde, wo sie wohnte, zu erwirken; allein da sie zu keiner Klage über ihre Ausführung Anlaß gab, und einen Heimathschein nebst den übrigen, in Ordnung befindlichen Papieren hinterlegt hatte, so glaubte

der Präfekt, diesem Begehren, besonders im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 41 der Bundesverfassung, nicht entsprechen zu können.

Einige Zeit darauf suchte der Vormund Michoud um die Dazwischenkunft seiner Regierung (beziehungsweise des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Waadt) beim Staatsrath von Freiburg nach, damit

1) der Pfarrer der Gemeinde von Cheyres eingeladen werde, sich der zwischen Reganelly und der Witwe Rebeaud beabsichtigten Trauung zu enthalten, bis die vom Konkordat vom 4. Juli 1820 vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt seien;

2) der Vormund der Witwe Rebeaud von der kompetenten Behörde darin unterstützt werde, seine Bündel zu zwingen, zum Wohnsitz, den das Gesetz ihr anweist, wieder zurückzukehren.

Unmittelbar nach Empfang dieses Schreibens vom 29. Januar 1857 zog der Staatsrath von Freiburg Erkundigungen über die Verhältnisse und den Wohnsitz der Verlobten ein, und vernahm zu seinem großen Erstaunen, die Trauung sei bereits am 27. Januar in der Kirche zu Cheyres vollzogen worden, und deren Eintragung in die Zivilstandsregister der Gemeinde habe folgenden Tags, den 28., stattgefunden. — Das waadtländische Justiz- und Polizeidepartement wurde daher in Kenntniß gesetzt, daß die Ehe bereits vollzogen (un fait accompli) gewesen sei, als dessen Schreiben der Regierung von Freiburg zukam, diese bedauern müsse, daß in Bezug auf die Trauung ihre Dazwischenkunft nun ohne Gegenstand, in Bezug auf die Fortweisung und Auslieferung der Esther Rebeaud aber eine solche Dazwischenkunft unmöglich geworden sei, da sie sich durch ihre Verheirathung das freiburgische Kantonsbürgerrecht erworben habe und dasselbe nur durch ein Urtheil wieder verlieren könne. Es könne indessen nach Art. 7 des angeführten Konkordats die vorgefallene Unregelmäßigkeit wohl belästigende Folgen für den Kanton, wo die Trauung stattgefunden, nach sich ziehen, ohne daß deshalb nothwendigerweise die Ehe nichtig sein müsse. Diese Nichtigkeit stehe nicht im Konkordat und dürfe auch nicht präsumirt werden.

Freiburg mußte mithin anerkennen, daß die Witwe Rebeaud, geb. Marrel, durch ihre Verheirathung Frau Reganelly und Bürgerin der Gemeinde Cheyres geworden ist, daß sie daher nicht aus dem Kanton ausgewiesen werden kann, wenn ihre Ehe nicht durch die zuständige Behörde nichtig erklärt wird; diese Behörde kann nur der freiburgische Richter sein, da die Ehe zwischen einem Freiburger und einer Waadtländerin abgeschlossen und im Kanton Freiburg nach den freiburgischen Gesetzen eingeseget wurde. Da die Frau dem Stande des Mannes folgt, so muß Esther Marrel, verheirathete Reganelly, im Besitze ihres jetzigen Zivilstandes und ihres neuen Wohnortes bleiben, bis sie gesetzlich daraus verdrängt wird. Demzufolge muß der Vormund Michoud, wenn er die Nichtigkeit der Ehe aussprechen lassen will, seine Klage vor dem Gerichtsstand des Wohnortes der Eheleute Reganelly, d. h. im Kanton Frei-

Burg einleiten. Sie zu diesem Zweck vor die waadtländischen Gerichte laden, hieße, den Bestimmungen der Bundesverfassung entgegen, sie ihrem natürlichen Richter entziehen. Der Vormund Michoud schließt auf Aufrechterhaltung seiner Einsprache gegen die Ehe; allein auf diese Klage wird wahrscheinlich eine Nichtigkeitsklage folgen; es könnte sich also ereignen, daß die Ehe im Kanton Waadt nichtig erklärt würde, während sie im Kanton Freiburg fortbestünde, und es wäre daher möglich, daß ein Urtheil die Besitzungen der Esther, geb. Marrel, welche im Kanton Waadt gelegen sind, nicht aber ihre Person, welche sich im Kanton Freiburg aufhält, beschlagen würde.

Will aber Franz Michoud den Reganelly und die Esther Rebeaud nicht als Eheleute betrachten, so darf er wenigstens Reganelly nicht in die Klage miteinschließen, in Folge seines Einspruchs gegen die Verhehlung der Witwe Rebeaud, was doch der Fall ist und durch die Prozeßakten sich herausstellt, trotz der Ablehnungen des Verfassers der Denkschrift. Daher hält die Regierung von Freiburg dafür, daß Reganelly wirklich seinem natürlichen Richter entzogen werde, und daß sein Refurs begründet sei.

In Erwägung:

1. Daß das Konkordat vom 4. Heumonath 1820 die Bestimmung enthält, daß die Ehe zwischen dem Angehörigen eines Kantons und der Angehörigen eines andern Kantons nur nach geschehener Vorweisung der Verkündigungscheine sowol von dem Wohnorte als der Heimath, so wie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen (der Braut), daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden solle;
2. daß, um die Vorschriften über die Eheeingungen im Allgemeinen möglichst zu erleichtern, in einem nachträglichen Konkordat vom 15. Heumonath 1842 die Bestimmung fallen gelassen wurde, daß eine nicht dem Heimathskanton des Bräutigams angehörige Braut zur Eheeingnung auch eine Erklärung der Regierung ihres heimathlichen Kantons, es walte gegen ihre Ehe kein gesetzliches Hinderniß ob, beizubringen habe;
3. daß zur genauen Erfüllung aller Formalitäten bei der zu Cheyres stattgehabten Kopulation des P. J. Reganelly mit Esther Rebeaud, geb. Marrel, ein Verkündschein von dem kompetenten Geistlichen des frühern Wohnorts der Braut, daß die Ehe auch dortseits gehörig verkündet worden, hätte vorliegen sollen; was aber eben nicht der Fall war;
4. daß aber dieser Mangel nicht von maßgebender Bedeutung ist, weil die Verkündung einer Ehe am Wohnorte der Braut nach bürgerlichen und kirchlichen Gesezen zwar wol vorgeschrieben, aber nicht als so relevant erscheint, daß eine solche Unterlassung die Ungültigkeit einer sonst gehörig abgeschlossenen Ehe nach sich zieht;

5. daß auch das angerufene Konkordat in Betreff des Unterlassens vorgeschriebener Formalitäten nicht von Ungültigkeit der Ehe spricht, sondern nur den Grundsatz anerkennt, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, in welchem eine solche Ehe eingesegnet worden;
6. daß die Regierung des Kantons Freiburg, wo die Ehe eingesegnet worden und welchem der Bräutigam heimathrechtlich angehört, die Erklärung abgibt, daß die Ehe nach dortseitigen Gesetzen in gehöriger Form geschlossen worden und die Frau des Reganelly als Bürgerin von Cheyres anerkannt sei, wie es das Konkordat vom 9. Juli 1818 bestimmt;
7. daß, wenn übrigens die Ungültigkeit der Ehe nicht aus dem Konkordat fließt, und angesichts der Erklärung der heimathlichen Regierung des Mannes dieselbe so lange als gültig anzuerkennen ist, als nicht deren Nullität durch die kompetente Behörde erklärt worden, es doch den kontrahirenden Kantonen und allen bei der Eingehung der Ehe bethelligten Personen ermöglicht sein solle, ihre Rechte in Bezug auf allfällige Hindernisse, beziehungsweise der Gültigkeit der Ehe, geltend zu machen, ansonsten die Nichtbeobachtung des Konkordates begründete Rechte verkürzen könnte;
8. daß, wenn es sich aber fragt, wo solche Einreden, welche den Bestand oder Nichtbestand einer sonst nach den Landesgesetzen gültig abgeschlossenen Ehe zum Gegenstand haben, angebracht werden sollen, der kompetente Gerichtsstand hiefür in demjenigen Kantone ist, auf dessen Gebiet und unter dessen Gesetzen die Ehe geschlossen worden, und wo die Eheleute ihren Heimaths- und Wohnort haben;
9. daß Waadt mit seiner Einrede, Witwe Rebeaud sei wegen Mangel ihrer persönlichen Rechtsfähigkeit zu der Eingehung der Ehe mit P. J. Reganelly nicht befähigt gewesen, um so mehr an die freiburgischen Behörden verwiesen werden darf, weil der Art. 4 des dortigen bürgerlichen Gesetzbuches besagt: „Les étrangers résidant dans le Canton sont régis, quant à leur état et à leur capacité aux actes de la vie civile, par la loi de leur pays d'origine“, welchen Artikel der freiburgische Richter anzuwenden verpflichtet ist,

beschlossen:

Sofern die Regierung von Waadt die von Witwe Rebeaud mit P. J. Reganelly eingegangene Ehe mit ihren bürgerlichen Folgen nicht anerkennen will, so habe sie ihre daherigen Einreden vor den kompetenten Behörden des Kantons Freiburg anzubringen.

Also beschlossen, Bern, den 1. Juni 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß, betreffend den Rekurs der Regierung des Kantons Waadt in der Ehesache Reganelly-Rebeaud. (Vom 1. Juni 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1858
Date	
Data	
Seite	382-390
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 556

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.